

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

**Nummer 18/2016 vom 21. September 2016**

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

**1. Verordnung vom 08.09.2016 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung vom 17.03.2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in  
Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2016**

**Fundsachenversteigerung am 19. Oktober 2016**

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **1. Verordnung vom 08.09.2016 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17.03.2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2016**

### Artikel I

#### § 1 Satz 2:

„Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 30.10.2016

Anlass: „Jahrmarkt anno dazumal“ im Zentrum

- Sonntag, 18.12.2016

Anlass: Adventsfest im Zentrum“

wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.09.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Sankt Augustin, den 08.09.2016

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Am Mittwoch, dem 19.10.2016, um 14.00 Uhr findet die nächste Fundsachenversteigerung wieder in der Tiefgarage des Rathauses vor dem Treppenaufgang zum Ordnungsamt statt.

Interessierte können sich per Internet ([www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de)) einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Empfangsberechtigte (Finder sowie Verlierer) können bis zum 19.10.2016, 12.00 Uhr, ihre Rechte anmelden (Auskunft erteilt: Frau Schätzer, Tel. 243-315).

In Vertretung

Sankt Augustin, den 15.09.2016

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter